

Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Angermünde

§ 1 Benutzungen

- (1) Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut kann von jedem, der ein berechtigtes Interesse nachweist, benutzt werden, sofern gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Angermünde und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen; für die Nutzung durch Betroffene und Dritte gelten die Bestimmungen des Brandenburgischen Archivgesetzes: §§ 8, 9 und 10.
- (2) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, publizistischen, unterrichtlichen, technischen oder Bildungszwecken beantragt wird.
- (3) Soweit Archivgut aus schutzrechtlichen Gründen nicht im Original ausgegeben werden kann, ist es möglich:
 - a. Abschriften, Kopien oder Filme - auch von Teilen von Archivalien - vorzulegen
 - b. Auskünfte aus Archivalien zu geben.
- (4) Die Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfe, etwa beim Lesen alter Texte, besteht kein Anspruch.

§ 2 Benutzungsantrag

- (1) Jede Benutzung ist schriftlich zu beantragen. Sie ist thematisch und zeitlich einzugrenzen. Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.
- (2) Der Benutzer hat gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachtet werden.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, dem Archiv ein Exemplar angefertigter Dissertationen, Publikationen bzw. sonstiger Veröffentlichungen, das er unter Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs der Stadt Angermünde verfasst oder erstellt hat, zur Verfügung zu stellen.
- (4) Im Benutzungsantrag sind der Name, der Vorname und die Anschrift des Benutzers, gegebenenfalls der Name und die Anschrift des Auftraggebers, sowie das Benutzer-vorhaben, der Benutzerzweck und die Art der Auswertung anzugeben. Ist der Benutzer minderjährig hat er dies anzuzeigen.
- (5) Für jedes Benutzungsvorhaben ist ein eigener Antrag zu stellen.

§ 3 Schutzfristen

Die Schutzfrist des § 10 Abs. 1 BbgArchivG verlängert sich, soweit es sich nicht bereits bei der Entstehung um öffentlich einsehbare Unterlagen handelte, um 20 Jahre.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Leiter des Stadtarchivs oder sein Vertreter im Amt. Die Benutzungsgenehmigung beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag genannten Zweck.
- (2) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
 - Grund zu der Annahme besteht, dass dem Wohl des Bundes, des Landes, von Gebietskörperschaften oder ihrer Organisationseinheiten Nachteile entstehen,
 - Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen, der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde,
 - Vereinbarungen mit Eigentümern entgegenstehen,
 - der Antragsteller wiederholt schwerwiegend gegen die Satzung des Stadtarchivs mit ihren Anlagen verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
 - der Ordnungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt,
 - Archivgut aus Eigeninteresse oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
 - der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.
- (3) Die Benutzung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

§ 5 Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum

- (1) Das Archivgut ist nur im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten einzusehen. Benutzungen sind nach Voranmeldung möglich. Archivgut wird grundsätzlich nicht ausgeliehen, in Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Leiter des Stadtarchivs.
- (2) Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.
- (3) Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivgutes ist es untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen, zu trinken. Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen sind in der Garderobe und den dafür vorgesehenen Schließfächern zu hinterlegen.
- (4) Die Verwendung von technischen Geräten, wie die Benutzung von Diktiergeräten und Computern bedarf der Zustimmung des Archivleiters. Die Genehmigung eigener Vervielfältigungsgeräte wie z. B. Kameras, Scanner ist genehmigungs- und entgeltspflichtig. § 5 Abs. 1 gilt analog.
- (5) Das Archivgut, die Reproduktionen, die Findmittel und die sonstigen Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Eine Änderung des Ordnungszustandes, die Entfernung von Bestandteilen und die Anbringung oder Tilgung von Vermerken ist nicht zulässig.
- (6) In besonderen Fällen werden Handschriften, wertvolle oder besonders gefährdete Archivgüter nicht ausgehändigt, sondern nur durch den Archivleiter vorgelegt.
- (7) Zum Schutz von Handschriften, wertvollem oder besonders gefährdetem Archivgut kann der Archivleiter verlangen, dass das Archivgut nur mit Handschuhen angefasst wird.
- (8) Archivierte Personenstandsunterlagen dürfen nur durch den Leiter des Stadtarchivs beglaubigt werden.

§ 6 Reproduktion

- (1) Von dem vorgelegten Archivgut können in begrenztem Umfang auf Kosten des Benutzers Kopien angefertigt werden, sofern der Erhaltungszustand des Archivgutes dies erlaubt.
- (2) Die Anfertigung von Kopien aus Druckschriften und von Sammlungsstücken der zeitgeschichtlichen Sammlungen, wie Plakate, Karten usw. ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag - und dann auch nur auszugsweise - möglich.
- (3) Das Fotografieren von Personenstandsunterlagen und besonders gefährdetem Archivgut ist nicht gestattet.
- (4) Die Wiedergabe von Archivgut in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung gegen eine Veröffentlichungsgebühr und unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig.

§ 7 Haftung

- (1) Das Stadtarchiv übernimmt für die Richtigkeit, Vollständigkeit des Archivgutes sowie sonstige Auskünfte, soweit rechtlich zulässig, keine Haftung.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, das Archivgut mit äußerster Sorgfalt zu behandeln und es vor Verschmutzungen, Beschädigungen und jeglichen Veränderungen zu bewahren. Bei Entgegennahme des Archivgutes soll der Benutzer auf erkennbare Mängel hinweisen. Eine schuldhafte Veränderung oder Beschädigung des Archivgutes verpflichtet die Benutzer zum Schadensersatz.

Angermünde, den 18.12.2009

Krakow
Bürgermeister